Gesetz über das Wahlrecht der Frau im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846304

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Frau wird unserm öffentlichen Leben eine Würde und einen Adel verleihen, die ihm noch fehlen. Wir werden erst dann eine volle Demokratie sein, wenn der Mann die Frau völlig seinem Schicksal zugesellt.

Bundesrat MOTTA,
an der Landsgemeinde in Colombier, 15. Mai 1938

Liebe Mitglieder und Freunde!

Mit den besten Wünschen für's Jahr 1947 legen wir Ihnen den neuen Entwurf der kantonsrätlichen Kommission zu einem

Gesetz über das Wahlrecht der Frau im Kanton Zürich

vor. Er lautet:

§ 1. Bei Wahlen in Kirchen-, Schul- und Fürsorgebehörden der Gemeinden und Bezirke, sowie bei Wahlen von Primar- und Sekundarlehrern und Geistlichen sind Schweizerbürgerinnen nach den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen stimmberechtigt.

§ 2. Als Fürsorgebehörden im Sinne von § 1 gelten:
Armenpflege,
Organe zur Durchführung der Altersbeihilfe.
Für künftige Behörden dieser Art bestimmt der Kantonsrat deren Unterstellung unter das vorliegende Gesetz.

§ 3. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer in diese Behörden und Aemter, mit Ausnahme des Pfarramtes, wählbar. Frauen sind ausserdem in die Vormundschaftsbehörden und Waisenämter wählbar, sofern deren Funktionen nicht durch den Gemeinderat ausgeübt werden. Für Frauen besteht kein Amtszwang.

Bestimmungen anderer Gesetze, die Schweizerbürgerinnen für weitere Aemter als wählbar erklären, bleiben vorbehalten.

§ 4. Werden Schweizerbürgerinnen in eine Behörde gewählt, so finden die Unvereinbarkeitsbestimmungen wegen Verwandtschaft im Sinne von Art. 11 der Verfassung Anwendung. Ehegatten können nicht derselben Behörde angehören.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frau in kirchlichen Angelegenheiten können durch die staatlich anerkannten römisch-katholischen Kirchgemeinden eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 6. In jeder politischen Gemeinde wird ein Verzeichnis der stimmberechtigten Frauen geführt.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Sehr geehrte Mitglieder. Schon für die nächsten Sitzungen des Kantonsrates ist die Behandlung dieses Entwurfes in Aussicht gestellt. Wir bitten Sie unsere Sache zu unterstützen, durch Ihre Anwesenheit im Rathaus jeweils am Montagmorgen; Beginn der Verhandlungen 8.15 Uhr.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

Zur Orientierung der Staatsbürgerin von Dr. Adelheid Rigling-Freiburghaus

Liebe Klara!

Du gehörst also nicht mehr zu den Gleichgültigen, seitdem Du einem Turnier zwischen zwei Vertreterinnen pro und contra politische Gleichberechtigung der Frau beigewohnt hast. Dass Du Dich auf unsere Seite geschlagen hast, überrascht mich nicht. Dein klares, kraftvolles und gütiges Wesen konnte eigentlich nicht anders entscheiden!

Nun stürmst Du mit einer Menge Fragen auf mich ein. Stellte ich alle Fragezeichen Deines Briefes in Reih' und Glied, es gäbe eine stramme Marschkolonne zierlicher Häkchen, denen allerdings nicht schwer zu begegnen ist. Nein, die **Organisation und die Aufgaben der Gemeinden** sind uns Frauen nicht in einem Buch mit sieben Siegeln vorenthalten, sondern unserem Interesse ebenso zugänglich wie jedem Mann. Doch will ich Dich nicht mit schönen Sprüchen über den Gegenstand Deines Fragens hinhalten. Von meiner Antwort wirst Du nur dann Gewinn haben, wenn ich sie so ordne, dass Du eine Uebersicht bekommst, die Deinem Gedächtnisse jederzeit als Stütze dienen kann.

Die Gemeinde ist die kleinste politische Einheit unseres Staatswesens, also die Grundlage des öffentlichen Lebens. Sie ist ein autonomer Verband, d. h. sie besitzt für ihre eigenen Angelegenheiten eigene Gesetzgebungskompetenz, deren Grenze die staatliche (kantonale und Bundes-) Gesetzgebung ist. Als kleinste Zelle des Staates erfüllt sie aber nicht nur ihre eigenen, sondern auch die ihr vom Staate überbundenen Aufgaben durch selbstgewählte Organe. Wie der Staat im Rechtssinne, ist auch die Gemeinde nicht nur ein Personenverband (wie z. B. der Verein), sondern sie umfasst ein bestimmt umgrenztes Territorium.

Auf Grund einer sachlichen Aufteilung der Geschäfte des Gemeindehaushaltes unterscheiden wir im Kanton Zürich 5 verschiedene Gemeindearten:

Die politische Gemeinde ist die wichtigste Gemeindeart, der alle Aufgaben der Lokalverwaltung zufallen, die nicht kraft Gesetzes einer andern Gemeindeart übertragen sind (Armenfürsorge, Polizeiwesen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Strassen- und Strassenbahnwesen etc.). Der Kanton Zürich umfasst seit 1. Januar 1934 171 politische Gemeinden. Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten politischen Gemeinde